Merkblatt

Bezirkspersonalrat Hauptschule im Regierungsbezirk Köln stand: 08/2027

Meldungen von Dienstunfällen

Das Dezernat 47.5 bei der Bezirksregierung Köln bearbeitet für verbeamtete Lehrkräfte Dienstunfälle, Sachschäden und Amtshaftung, für tarifbeschäftigte Lehrkräfte nur Sachschäden und Amtshaftungsfälle. Tarifbeschäftigte Lehrkräfte wenden sich bei Arbeitsunfällen bitte an die Unfallkasse

Dienstunfälle von Beamten

Die Bezirksregierung nimmt Anträge auf Anerkennung von Unfallereignissen als Dienstunfall der Beamten als die personalaktenführende Stelle im Sinne des § 35 ff. Beamtenversorgungsgesetz entgegen. Sie bearbeitet auch Anträge auf dienstunfallbedingte Unfallausgleichsleistungen nach § 35 BeamtVG NRW in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Sie ist für die Erstattung der angemessenen und medizinisch notwendigen Behandlungskosten bei Dienstunfällen, bzw. Kostenerstattung bei anerkannten Sachschäden im Rahmen der rechtlichen Rahmenbedingungen zuständig.

Auch die Regressierung der dem Land Nordrhein-Westfalen entstandenen Ausgaben bei Dienstunfällen durch Fremdverschulden übernimmt die Bezirksregierung. Das jeweils aktuelle Formular "Anzeige über einen Dienstunfall" ist vollständig ausgefüllt zusammen mit allen weiteren erforderlichen Unterlagen einzureichen. Zu beachten ist, dass für die Meldung eines Dienstunfalls bei der zuständigen Behörde eine Ausschlussfrist von zwei Jahren gemäß § 54 Abs. 1 BeamtVG NRW besteht.

Dienstunfälle von Tarifbeschäftigten

Während des Dienstes sowie auf dem direkten Weg zwischen Dienststelle und Wohnort unterliegen Tarifbeschäftigte dem Versicherungsschutz der Unfallkasse. Kommt es also während des Dienstes zu einem Unfall, zu einer Verletzung oder einer anderen gesundheitlichen Beeinträchtigung, muss eine Meldung an die Unfallkasse erfolgen. Die Leistungen sind in der Regel besser als die üblichen der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung. Die Meldung nimmt die Schule direkt an die Unfallkasse in Düsseldorf vor. Ein Exemplar muss zwingend durch die Schule an den Personalrat bei der Bezirksregierung übersandt werden. Dies ist den Erläuterungen zum Ausfüllen der Unfallanzeigen zu entnehmen. Selbst bei geringfügigen Verletzungen sollte ein von der Unfallkasse benannter Durchgangsarzt (Unfallarzt) aufgesucht werden. Spätfolgen können sonst nicht geltend gemacht werden. Ein fremdverschuldeter Unfall eines Tarifbeschäftigten, welcher eine Arbeitsunfähigkeit bedingt, ist außerdem der Bezirksregierung mitzuteilen, damit die Gehaltszahlungen bei dem Unfallverursacher geltend gemacht werden können.

Sachschäden

Die Bezirksregierung ist zuständig für die Bearbeitung von Sachschadensanzeigen gemäß § 83 LBG NRW bzw. § 3 Abs. 7 TV-L in Verbindung mit § 83 LBG NRW in analoger Anwendung von Beamten und Tarifbeschäftigten des Landes. Sachschäden, die im Zusammenhang mit einem Dienstunfall entstanden sind, müssen gemäß § 82 LBG NRW innerhalb einer Ausschlussfrist von **drei Monaten** angezeigt werden. Eine Erstattung kann erfolgen, wenn Gegenstände, die üblicherweise im Dienst mitgeführt werden bzw. zur Ausübung des Dienstes benötigt werden, in Ausübung des Dienstes abhandenkommen, beschädigt oder zerstört werden.

Ausführliche Informationen und Anträge auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter:

https://www.bezreg-

koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung04/47/dienstunfaelle/index.html

Dieses Merkblatt finden Sie auf: www.personalrat-hauptschule-koeln.de